Landesverband
Schleswig-Holstein

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33
info@bund-sh.de
www.bund-sh.de
Bearbeitung:
Dr. Florian Schulz
E-Mail:
florian.schulz@bund-sh.de

An den

Umwelt-. und Agrarausschuss

z. H. des Vorsitzenden Heiner Rickers

Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom: 29.09.2026

Kiel, 23.10.2026

Stellungnahme des BUND SH zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz
(Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LT-Drs. 20/4717)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rickers,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Zuge des o. g. Gesetzgebungsverfahrens.

Im Hinblick auf den Wolfsmanagementplan raten wir dringend zu einer Ergänzung des Gesetzes, damit unmissverständlich geregelt ist, dass der Wolfsmanagementplan das zentrale Instrument zur Regelung aller jagdlichen Einflussnahmen auf den Bestand des Wolfs und die angestrebte Konfliktminimierung zur Weidehaltung ist. Nur so kann die Steuerung zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands gelingen, die auch bei der Anwendung des Artikels 14 der FFH-Richtlinie die übergeordnete Aufgabe bleibt. Einen Textvorschlag finden Sie in unserer Stellungnahme.

Die Rückkehr des Wolfs führt zu zahlreichen und sehr emotionalen Diskussionen. Über das eigentliche Gesetzesvorhaben hinaus, erlauben Sie uns deshalb einige grundsätzliche Anmerkungen zur Haltung unseres Verbandes.

Der BUND setzt sich auf Bundes- und Landesebene seit vielen Jahren für die Verbesserungen der Koexistenz von Wölfen und Weidetieren ein. Der Schlüssel hierzu liegt in der Ausgestaltung des Herdenschutzes. Eine anlassbezogene Jagd auf Wölfe,

die den zumutbaren Herdenschutz überwinden, sollte als Teil des Wolfsmanagement den Herdenschutz ergänzen.

Die anlasslosen, allgemeinen Jagdzeiten und Weidegebiete sind hingegen nicht zielführend und passen nicht zur Situation in Schleswig-Holstein mit seinen lediglich drei Territorien im waldreichen Südosten unseres Bundeslandes.

Generell würden wir es deshalb befürworten, wenn Schleswig-Holstein sich an der Vorgehensweise des Landes Niedersachsen orientiert. In Niedersachsen ist die Problematik weitaus größer als in Schleswig-Holstein und auch in Niedersachsen muss die Beweidung der Deiche aus Gründen des Küstenschutzes gesichert werden.

Mit dem zum 01.07.2026 in Kraft getretenen Wolfsmanagementplan für Niedersachsen hat man sich in einem transparenten Dialogforum unter Beteiligung und mit Zustimmung des Jagdverbandes, der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände entschieden, auf die Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes mit den Varianten „Schnellabschuss“ und „Interventionsgebiet“ zu reagieren.

Bei der Sitzung des Dialogforum am 03.10.2026 wurden die ersten Erfahrungen mit den Regelungen besprochen. Änderungswünsche an der Vorgehensweise wurden dabei von keiner Seite geäußert.

Zum Gesetzesvorhaben nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes

Artikel 1 Nr. 2

§ 1 Abs. 5 Streichung des Aneignungsverbots von Wölfen und Wolfshybriden

Die Streichung ergibt sich aus der Integration des BJagdG in das LJagdG.

Artikel 1 Nr. 5

§ 17 Abs. 6 neu: unverzügliche Weiterleitung von Meldungen über Wolfsabschüsse und Wolfstotfunde:

Die unverzügliche Weiterleitung von Meldungen über Wolfsabschüsse und Wolfstotfunde von der unteren an die oberste Jagdbehörde wird begrüßt.

Artikel 1 Nr. 6

§ 24a: Streichung der bisherigen Regelung zum Wolf

Die Streichung ergibt sich aus der Integration des BJagdG in das LJagdG.

Artikel 1 Nr. 7a

§ 29 Abs. 5 Nr. 11 neu: Übertragung des Verbots aus § 19 Abs.1 Nr 2b BJagdG auf Wolfshybride

Folgerichtige Ergänzung

Artikel 1 Nr. 7b

§ 29 Abs. 10 redaktionelle Änderung zum Wolf

Die Ergänzung ergibt sich aus der Integration des BJagdG in das LJagdG.

Artikel 1 Nr. 7a Änderung in § 29 Abs. 5 Nr. 10 Verbot von Lichtquellen zur Bejagung des Wolfs

Das Verbot wird begrüßt. Es ergibt sich folgerichtig aus der Integration des BJagdG in das LJagdG.

Artikel 1 Nr. 8

§ 32 Abs. 5: Zuständigkeit der Obersten Jagdbehörde bei der Umsetzung von § 22b Abs. 1 Satz 1 (Jagdbeschränkungen), 22d Abs. 2 (Managementplan) und § 22d Abs. Satz 1 Nr. 3 (Weidegebiete) BJagdG

Die Zuständigkeitsregelung wird grundsätzlich begrüßt, da die betroffenen Regelungsinhalte unmittelbare Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Wolfs in den beiden biogeographischen Regionen Schleswig Holsteins haben.

Im Gesetz fehlt bisher die zwingend erforderliche Klarstellung, dass der Wolfsmanagementplan (WMP) nach § 22d Abs. 2 BJagdG das umfassende Regelungsinstrument zur Konfliktminimierung mit der Weidewirtschaft durch die Steuerung der Wolfsbestände mit Hilfe jagdrechtlicher Regelungen (Jagdzeit, Weidegebiete sowie der Schutzjagd nach § 22d Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 BJagdG) ist. Nur wenn das Gesetz diese Klarstellung enthält, kann die oberste Jagdbehörde alle Maßnahmen so justieren, dass in den beiden biogeographischen Regionen die

Anforderung zur Wahrung und Wiederherstellung unzweifelhaft gewahrt bleibt. Diese Aufgabe ist in Schleswig-Holstein, wegen der letztlich geringen Ost-Westausdehnung der atlantischen und der kontinentalen Region nördlich der Linie Elbemündung bis Lübecker Bucht deutlich anspruchsvoller als in anderen Bundesländern, weil wir in diesem Bereich mit Rudeln rechnen müssen, die Territorien grenzüberschreitend Flächen in beiden biogeographischen Regionen haben werden.

Erforderlich ist auch eine verbindliche Ausführungsbestimmung, welcher Personenkreis in der Rolle als „Sachverständiger für Wolfsrisse“ nach
§ 22b Abs. 3 Nr. 2 BJagdG bestimmt wird. Der BUND fordert hier die Begrenzung auf die behördlichen Mitarbeiter*innen, die bereits seit langem mit der Aufgabe des Wolfsmanagement/Herdenschutz betraut sind und kürzlich von der LFU in das „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ gewechselt sind.

Die o. g. Regelungsinhalte sollten im novellierten LJagdG-SH lauten

> „Der Wolfsmanagementplan nach § 22d Abs. 2 BJagdG ist das umfassende Regelungsinstrument zur Konfliktminimierung insbesondere mit der Weidewirtschaft durch die Steuerung der Wolfsbestände mit Hilfe jagdrechtlicher Regelungen (Jagdzeit, Weidegebiete sowie der Schutzjagd nach § 22d Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 BJagdG). Die behördlichen Mitarbeiter*innen für den Bereich „Wolfsmanagement/Herdenschutz“ sind zugleich die Sachverständigen für Wolfsrisse“ nach § 22b Abs. 3 Nr. 2 BJagdG.“

Aus systematischen Gründen bietet sich die Einordnung des Vorschlags als neuer § 17b LJagdG-SH an.

Wir dürfen hier auch darauf hinweisen,

- dass „wolfsfreie Zonen“, wie sie durch „Weidegebiete“ entstehen sollen, nach Auffassung der EU-Kommission mit der FFH- Richtlinie nicht vereinbar sind[1] und
- dass nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH hat die Bewertung des Erhaltungszustands *„erstens auf lokaler und nationaler Ebene und, im Fall eines auf dieser Ebene günstigen Erhaltungszustands, sofern möglich, zweitens auf grenzüberschreitender Ebene vorzunehmen“ (EuGH, Urt. v. 11. Juli 2024 – C-601/22*

[1] WORKSHOP “IMPLEMENTING PREVENTIVE MEASURES FOR LARGE CARNIVORE MANAGEMENT: PRACTICAL PATHWAYS FOR EFFECTIVE COEXISTENCE” *Organised by the Policy Department for Citizens, Equality and Culture for the Committee on Petitions 23.06.2026* - https://environment.ec.europa.eu/events/eu-platform-coexistence-between-people-and-large-carnivores-13th-plenary-meeting-2026-06-05_en
Auf Folie 14 begründet der EU KOM unter der Überschrift "*Can wolf-free zones be established to protect livestock?*" warum Weidegebiete nicht mit der FFH-RL vereinbar sind.

–, Rn. 60) ist. Da der lokale Bestand des Wolfs in beiden biogeographischen Regionen des Landes mit „schlecht“ bewertet werden muss, scheidet die Einführung einer generellen Jagdzeit aus. Außerdem muss der ständige Austausch mit Dänemark und den Nachbarbundesländern institutionalisiert werden.

Artikel 1 Nr.9

§ 37 Abs. 1 Nr. 21j Ergänzung der OWI Bestimmungen

Die Ergänzung ergibt sich aus der beabsichtigten Einfügung von § 29 Abs. 5 Nr. 11 LJagdG.

Allerdings fehlt die nötige Ergänzung einer Vorschrift§ 37 Abs. 1 Nr. 21k für einen Verstoß gegen die Meldepflicht von Wolfsabschüssen und Wolfstotfunden, die mit § 17 Abs. 6 LJagdG neu eingeführt werden soll.

Artikel 2 Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Artikel 2 Nr. 1

Streichung Nr. 9 und 10 (Wölfe und Wolfshybriden aus der Liste der jagdbaren Arten in SH)

Die Streichung ergibt sich aus der Integration des BJagdG in das LJagdG.

<u>Änderungsvorhaben im LJagdG ohne Bezug zum Wolf</u>

Artikel 1

- Nr. 1 Änderungen im Inhaltsverzeichnis: wird als unproblematisch betrachtet
- Nr. 3 Ergänzung um die Arten „Nutria, Waschbär und Marderhund“ wird als unproblematisch betrachtet.
- Nr. 4 Einführung von Gruppenabschussplänen wird als unproblematisch betrachtet.
- Nr. 5 §17a Abs. 2 neu Aufhebung des Elterntierschutzes für die Tierart Nutria: Die generelle Aufhebung des Elterntierschutzes für die Tierart Nutria sehen wir angesichts der Staatszielbestimmung zum Tierschutz in Art. 20a GG kritisch. Die

Beibehaltung der bestehenden Regelung in § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten wäre angemessen.

Artikel 2

- Nr. 2 Wegfall des Elterntierschutzes für die Tierart Nutria. s. o.
- Nr. 3 Redaktionelle Änderung wg. beabsichtigtem Wegfall des Elterntierschutzes für die Tierart Nutria: Die Änderung ist nur notwendig, wenn der Wegfall des Elterntierschutzes beschlossen wird.

Wir bitten, unsere Hinweise in die weitere Bearbeitung einfließen zu lassen und stehen für Rückfragen oder fachliche Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schulz

für den BUND SH